

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1987/7/14 5Ob64/87,
5Ob68/88, 5Ob160/92, 5Ob240/97y,
5Ob124/98s, 5Ob122/98x, 7Ob54/10g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.07.1987

Norm

MRG §1 Abs4 Z1

Rechtssatz

Es ist im Sinne des § 1 Abs 4 Z 1 MRG lediglich auf die ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel hergestellten Mietgegenstände, nicht aber auf das Gebäude insgesamt mit Einschluss aller seiner selbständigen abgeschlossenen Einheiten abzustellen (teleologische Reduktion).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 64/87
Entscheidungstext OGH 14.07.1987 5 Ob 64/87
Veröff: WoBl 1988,18 (Würth)
- 5 Ob 68/88
Entscheidungstext OGH 27.09.1988 5 Ob 68/88
Auch; Veröff: ImmZ 1989,203
- 5 Ob 160/92
Entscheidungstext OGH 09.03.1993 5 Ob 160/92
Vgl aber; Beisatz: Eine Verallgemeinerung, daß § 1 Abs 4 Z 1 MRG in allen Fällen so auszulegen wäre, als lautete er, nur solche Mietgegenstände, die unter Zuhilfenahme öffentlicher Mittel nach dem in dieser Gesetzesstelle genannten Stichtag errichtet worden seien, sollten dem vollen Anwendungsbereich des MRG unterstellt werden, lässt sich aus dem Gesetzeswortlaut, über dessen äußersten Wortsinn nicht hinausgegangen werden darf, nicht ableiten. (T1) Veröff: WoBl 1993,114 (Würth)
- 5 Ob 240/97y
Entscheidungstext OGH 24.06.1997 5 Ob 240/97y
Gegenteilig; Beisatz: Der Ausnahmetatbestand des § 1 Abs 4 Z 1 MRG ist nicht erfüllt, wenn nur ein einzelner Mietgegenstand, nicht aber das ganze Gebäude ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel auf Grund einer nach dem 30.6.1953 erteilten Baubewilligung neu errichtet wurde (5 Ob 160/92 = WoBl 1993, 144; 5 Ob 1030/93 = JusExtra 1427 und 1428). (T2)
- 5 Ob 124/98s
Entscheidungstext OGH 12.05.1998 5 Ob 124/98s
Gegenteilig; Beis wie T2
- 5 Ob 122/98x
Entscheidungstext OGH 12.05.1998 5 Ob 122/98x
Gegenteilig; Beis wie T2
- 7 Ob 54/10g
Entscheidungstext OGH 26.05.2010 7 Ob 54/10g
Gegenteilig; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0069277

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.08.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at